

die Dauer der V. Finanz-Periode eventuell bewilligt haben, so wollen Wir doch, und machen sowohl Unserer Ministerium des Innern als Unserer Regierungs-Präsidenten dafür verantwortlich, daß überall, wo solches ohne Ueberlastung der gesetzlich hiezu verpflichteten Gemeinden geschehen kann, die örtlichen Schulbedürfnisse aus Gemeinde-Mitteln befriedigt und die örtlichen Schulfonds allmählig mit eigenem Vermögen ausgestattet werden, dann, daß in jenen Städten und Märkten, wo eigene Studienanstalten bestehen, sorgfältige Bedachtnahme auf künftige Dotation dieser Anstalten, mit Berücksichtigung der aus dem Besitze solcher Anstalten den Städten und Märkten zugehenden großen Vorteile, eintrete.

Die künftigen Besetzungen der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten werden Wir durch besondere Entschliessung festsetzen.

Was jedoch in jedem Jahre als außerordentlicher, auf dem gesetzlichen Wege ohne Ueberlastung der einzelnen Gemeinden nicht zu bedekender Bedarf sich herausstellt, werden Wir einem jeden Regierungsbeyrath alljährlich aus dem eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusse von 90,000 fl. während des Laufes der V. Finanzperiode zuweisen lassen.

§. 20.

Wir haben bisher schon bei der Besetzung der Kammern des Innern Unserer Reichsregierungen auf die angewachsenen Geschäftsanforderungen gebührende Rücksicht genommen, und den durch die Verordnung vom 17. December 1825 festgesetzten Normalstatus allmählig um ein Beträchtliches erhöht.

§. 21.

Während Wir der Ruhestands-Besetzung dienstunfähig gewordener Staatsdiener in allen

Fällen, wo das Befehlen der Dienstunfähigkeit nach der beschlossenen Bestimmung der IX. Verfassungsbeilage darzuthun ist, statt zu geben, und dieselbe, was das Interesse des Dienstes erheischt, nicht von dem Dulesenz-Besuche der beteiligten Staatsdiener abhängig zu machen gewohnt sind, betrachten Wir es zugleich als einen im Interesse des Staatsdienstes nicht minder tief beschlossenen Grundsatz, nicht zuzulassen, daß entweder auf der einen Seite Vernachlässigung der Dienstes-Pflichten mit dem Bedemantel der Dienstes-Unfähigkeit umhüllt, und die Staatskasse auf solche Weise zur Ungebühr mit Ruhegehalten belastet, oder daß auf der andern Seite die in Folge des wachsenden Alters eintretende Abnahme der Kräfte sofort als Dienstesunfähigkeit behandelt, Staatsdiener, die in langer Laufbahn ihre Kräfte dem Staate mit eifriger und pflichttreuer Hingebung geopfert haben, um solcher Minderung der Arbeitskraft willen, am Abend ihrer Tage dem gewohnten Wirkungskreise gegen ihren Wunsch entrückt, und insbesondere den Kollegen die Früchte der gereiften Erfahrung solcher Beamten vor der Zeit entzogen werden.

§. 22.

Bei den über die Aufschreibung des Dienstes- und Standesgehaltes der Staatsdiener gegebenen Vorschriften haben Wir einerseits nur die in dem §. 6. der IX. Verfassungsbeilage ausdrücklich vorbehaltenen königlichen Rechte geübt, andererseits aber hauptsächlich bezieht, daß der einem jeden Staatsdiener gesicherte Ruhegehalt stets im gerechten Verhältnisse zu den dienstlichen Leistungen des in den Ruhestand Uebertretenden verbleibe, und daß nicht der Unthätigkeit und Nachlässigkeit gleicher Lohn mit dem wahren Verdienste zu Theil werde.